

Lasst uns froh und sorgsam sein!

Seit über einer Stunde warteten die Kinder bereits ungeduldig. Denn er, der heilige St. Nikolaus, hätte an diesem Abend schon längst da sein müssen. Nach den ungewöhnlich heftigen Schneefällen der letzten Tage war es draußen schon richtig winterlich geworden. Ständig schauten die Kinder am Fenster, ob sie etwas erspähen könnten. Die Ungeduld war auch bei den Eltern spürbar und so begab sich der Vater einmal kurz nach draußen, um nachzusehen, ob Niklas bereits im Anmarsch ist.

Ein leises Ächzen, dass er aus Richtung Garage vernahm, verhiess nichts Gutes - und da lag er dann auch in voller Länge - besser gesagt in voller Breite - der heilige St. Niklas, unfähig sich zu erheben und angesichts der herrschenden Temperaturen bereits bedenklich ausgekühlt. „Oh weia, mich hat es ganz schön hingehauen auf eurer vereisten Einfahrt. Überall blaue Flecken!“ Sofort half Vater dem Geschundenen auf und führte ihn ins Haus hinein, direkt an den warmen Ofen.

Vom ersten Schock erholt, sein Gewand gerichtet, die lädierte Bischofsmütze aufgesetzt, erhob sich Niklas und sprach mit ernster Stimme zu den Eltern: „Hmmm...Eure Einfahrt war weder geräumt noch gestreut. Schon mal was von Verkehrssicherungspflichten gehört?“ Und während die Eltern noch überlegten, was sie hierauf antworten sollten, fuhr Niklas mit erhobenem Zeigefinger fort: „Ich will Euch einmal sagen, was es heißt, Sorge für Eure Mitmenschen zu tragen. Und ihr sollt wissen, was auf euch zukommt, wenn ihr diese Sorge vernachlässigt. Und daher – meine Lieben – lasst uns gemeinsam lesen.“

Niklas zog ein dickes schweres Buch aus seinem Sack, übergab es der älteren Tochter Lisa und sprach: „Schlag auf den § 823 BGB und lies uns aus den Versen Randziffer 116 - 122“. Es kostete Lisa sichtlich Mühe, den ihr unverständlichen und kleingedruckten Text mit weihnachtlichem Unterton vorzutragen: „Verkehrssicherungspflicht bedeutet, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, verpflichtet ist, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung oder Geringhaltung der Gefährdung anderer erforderlich sind.“ Und weiter im Text: „Eine Verletzung dieser Pflicht führt in der Regel zu Schadensersatzansprüchen.“ Niklas unterbrach, an die Eltern gewandt: „Auch euer Hauszugang stellt aus Sicht des Gesetzes eine Gefahrenquelle dar, insbesondere dann, wenn sie vereist ist und es am Tage ständig schneit! Dann müsst ihr morgens einmal, bei starkem Schneefall notfalls auch

mehrmals die Schaufel zücken. Erst recht, wenn ihr wisst, dass jemand zu Besuch kommt“.

„Aber verehrter St. Niklas“ erhob Vater unterwürfig seine Stimme: „Schauen Sie sich doch mal Ihr Stiefelprofil an! Komplett abegelatscht und dazu noch aus einem glatten Material. Da ist es doch kein Wunder, wenn es Sie hinhaut!“ Niklas zog sich einen Stiefel aus, betrachtete das betagte Schuhwerk von unten und zupfte nachdenklich an seinem weißen Bart: „Hmmm, was haben mir meine Engelein da heute nur für Schuhe hergerichtet. In der Tat, komplett abgelaufen...hmmm...“

Lisa, die in der Zwischenzeit in dem großen Buch herumgeblättert hatte, sprang auf und rief: „Niklas, schauen Sie doch mal, was hier unter § 254 BGB geschrieben steht.“ Mit ihrem kleinen Fingern fuhr sie den eng bedruckten Text nach und las mit bebender Stimme vor: „Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt,“ – sie musste tief Luft holen, denn der Satz sollte noch lange nicht enden – „so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.“

Nun meldete sich auch die kleinste Tochter selbstbewusst zu Wort: „Heiliger Niklas, ich habe vorhin oben aus meinem Fenster geschaut. Und ich habe genau gesehen, wie Du bereits vorher schon einmal auf der Straße ausgerutscht bist. Und schau mal, was hier steht...!“ – sie ergriff das Buch des heiligen Mannes und zeigte auf § 823, Vers 45 – „Nach der Äquivalenztheorie sind Verletzungshandlung und Schaden nur dann kausal zueinander, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg – also der Schaden – entfiel.“ Niklas aber wusste nur zu genau, dass das Nichträumen der Einfahrt vorliegend sehr wohl hinweggedacht werden konnte, ohne dass seine blauen Flecken entfallen würden, hatte er sich doch bereits bei seinem ersten Sturz ganz schön wehgetan.

Erhebliches Mitverschulden und fehlende Kausalität: Bei dieser Familie würde sich Niklas mit Schadensersatzforderungen vor Gericht schwer tun. Und trotzdem: Beim nächsten Niklasbesuch wird Vater mal lieber die Einfahrt räumen – sicher ist sicher!

Die Geschichte schrieb RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.